



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

16. Jahrgang

Potsdam, den 23. Februar 2005

Nummer 7

Inhalt	Seite
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Naturschutz und Landschaftspflege - Naturschutz und Landschaftspflege bei Straßenbau und -unterhaltung - Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau (ZTV Baum-StB 04), Ausgabe 2004	310
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 23/2004 - Sachgebiet 07.04: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung; Leit- und Schutzeinrichtungen	310
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Flurbereinigung (FlurbFördRichtl)	311
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 7/2005	

**Einführung technischer Regelwerke
für das Straßenwesen im Land Brandenburg
- Naturschutz und Landschaftspflege -**

**Naturschutz und Landschaftspflege bei
Straßenbau und -unterhaltung
Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und
Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau
(ZTV Baum-StB 04)
Ausgabe 2004**

Runderlass des Ministeriums
für Infrastruktur und Raumordnung
Abteilung 5 - Nr. 1/2005
- Straßenbau und -unterhaltung -
Vom 12. Januar 2005

Der Runderlass richtet sich an

die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg.

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau“ (ZTV Baum-StB 04) wurden speziell für den Straßenbau in Anlehnung an die ZTV LA-StB 99 auf der Grundlage der „ZTV-Baumpflege“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e. V. (FLL) im Einvernehmen mit der FLL von einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe erarbeitet. Die ZTV Baum-StB 04 wurden gemäß den Richtlinien RL 98/34/EG, RL 98/48 EG notifiziert.

Die ZTV Baum-StB 04 wird hiermit für Bundes- und Landesstraßen eingeführt und ihre Anwendung für Kreis- und Gemeindestraßen empfohlen.

Die ZTV Baum-StB 04 sind über die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e. V., Colmantstraße 32, 53115 Bonn, zu beziehen.

Dieser Runderlass tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig wird der Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Nr. 28/2001 vom 19. Dezember 2001 (Abl. 2002 S. 17) außer Kraft gesetzt.

**Einführung technischer Regelwerke
für das Straßenwesen in Brandenburg**

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 23/2004
Sachgebiet 07.04: Straßenverkehrstechnik
und Straßenausstattung;
Leit- und Schutzeinrichtungen**

Runderlass des Ministeriums
für Infrastruktur und Raumordnung
Abteilung 5 - Nr. 6/2005 - Straßenverkehrstechnik
Vom 7. Februar 2005

Der Runderlass richtet sich an

- den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
- die Straßenbaulastträger in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden des Landes Brandenburg
- die unteren Straßenverkehrsbehörden des Landes Brandenburg.

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 23/2004 vom 5. Oktober 2004, Sachgebiet 07.04: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung; Leit- und Schutzeinrichtungen wurden durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Klarstellungen und ergänzende Erläuterungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 02) für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 23/2004 wird hiermit für den Bereich der Landesstraßen sowie unter Anwendung des § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden liegenden Straßen eingeführt.

Der Landesbetrieb Straßenwesen berichtet dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung bis zum 31. Dezember 2006 über Erfahrungen mit der Anwendung des ARS 23/2004.

Das ARS Nr. 23/2004 ist im Verkehrsblatt, Amtlicher Teil; Heft 21-2004, S. 569 veröffentlicht.

**Richtlinie des Ministeriums
für Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Verbraucherschutz über die Gewährung
von Zuwendungen für die Förderung
der Flurbereinigung
(FlurbFördRichtl)**

Vom 7. Februar 2005

1 Zuwendungszweck/Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage des Operationellen Programms (OP) Nr. 1999 DE 16 1 PO 005 , Teil IV Nr. 4.4.5.2, in der geltenden Fassung nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raumes durch Verfahren der ländlichen Entwicklung nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG).

Ziel ist die Unterstützung einer nachhaltigen, integrierten Entwicklung der ländlichen Räume mit ihrer Land- und Forstwirtschaft insbesondere durch die Förderung der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie zur Unterstützung der Gemeinden und öffentlichen Planungsträger bei Vorhaben der Landentwicklung.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind - auch in Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach §§ 53 bis 64 LwAnpG, soweit sie nicht nach § 62 LwAnpG das Land zu tragen hat,

2.1 die Aufwendungen für Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen), soweit sie nicht Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG) sind;

2.2 der Landzwischenwerb nach § 26 c FlurbG nach Maßgabe der Nummern 2.8 und 2.9;

2.3 die Ausführungskosten (§ 105 FlurbG), insbesondere jene für

2.3.1 die Herstellung, Änderung, Verlegung oder Einziehung der gemeinschaftlichen Anlagen (§ 39 FlurbG) und hierfür vorbereitende Arbeiten und deren Unterhaltung bis zur Übernahme durch den späteren Unterhaltungspflichtigen (§ 42 FlurbG) sowie

2.3.2 die Instandsetzung der neuen Grundstücke, hierunter insbesondere Aufwendungen

2.3.2.1 zur Bodenverbesserung, die je nach der Struktur des landwirtschaftlichen Betriebes zur Erleichterung der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen notwendig sind,

2.3.2.2 für die Einzäunung von neu angelegten oder veränderten Viehweiden beziehungsweise von Viehweiden, auf denen Maßnahmen nach Nummer 2.3.2.1 durchgeführt worden sind, sowie für die Herstellung beziehungsweise Anschaffung von Anlagen der Wasserversorgung,

2.3.2.3 für die Verbesserung von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und Hofzufahrten einzelner Beteiligter. Innerhalb der Betriebsstätten kann nur die Zufahrt zu einem Hauptwirtschaftsgebäude einschließlich einer etwa erforderlichen Wendemöglichkeit gefördert werden;

2.4 Maßnahmen, die zur wertgleichen Abfindung erforderlich sind (§ 44 Abs. 3 und 4 FlurbG);

2.5 Maßnahmen, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind (§ 44 Abs. 5 FlurbG);

2.6 Maßnahmen, die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Schutz und die Verbesserung des Bodens und den Gewässerschutz einschließlich wichtiger Landschaftselemente zur Schaffung eines Biotopverbundsystems erforderlich sind einschließlich der Anpflanzungspflege und deren Unterhaltung bis zur Übernahme durch den späteren Unterhaltungspflichtigen (§ 42 FlurbG) auch im Hinblick auf Werteinbußen infolge der Nutzungseinschränkung von Flächen. Hierzu zählen insbesondere solche Maßnahmen, die der Sicherung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und ihrer nachhaltigen Funktionsfähigkeit, der Erhaltung einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt, der Verbesserung des Kleinklimas, der Beseitigung von Landschaftsschäden sowie der Einbindung von Erholungseinrichtungen dienen;

2.7 Entschädigungen zum Ausgleich von Härten (§ 36 FlurbG), Geldausgleiche für unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisungen (§ 44 Abs. 3 FlurbG), Geldabfindungen (§ 50 Abs. 2, § 85 Nr. 10 FlurbG), Entschädigungen zum Ausgleich für Wirtschafterschwerisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 Abs. 1 FlurbG) sowie sonstige Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind;

2.8 Verluste infolge des Zwischenwerbs von Land für Zwecke der Flurbereinigung, insbesondere auch für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, soweit sie der Teilnehmergeinschaft oder dem Verband der Teilnehmergeinschaften bei der Verwendung der Flächen entstehen;

- 2.9 Zinsen für die von der Teilnehmergeinschaft zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten und von ihr oder vom Verband der Teilnehmergeinschaften zum Zwischenerwerb von Land für Zwecke nach Nummer 2.8 zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen und vom Verband der Teilnehmergeinschaft bereitgestellte Darlehen;
- 2.10 Aufwendungen, die der Teilnehmergeinschaft bei der Vermessung, Vermarkung (Vermessungsnebenkosten) und Wertermittlung der Grundstücke entstehen;
- 2.11 Verwaltungsaufwand der Teilnehmergeinschaften und des Verbandes der Teilnehmergeinschaften sowie Beiträge an ihn;
- 2.12 Entwässerung und Tiefumbruch von Grünland, Umwandlung von Grünland in Acker, gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung, Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche, gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung, wenn durch diese Maßnahmen die gesamtökologische Bilanz verbessert wird;
- 2.13 Freiwilliger Landtausch
- 2.13.1 Aufwendungen, die den Tauschpartnern bei der Vermessung, Vermarkung (Vermessungsnebenkosten) und Wertermittlung der Grundstücke entstehen,
- 2.13.2 Aufwendungen, die den Tauschpartnern in Verfahren nach § 54 LwAnpG und § 103 a FlurbG nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallen (§ 103 g FlurbG), insbesondere für Folgemaßnahmen,
- 2.13.3 Vergütungen für Helfer zur Vorbereitung und Durchführung des freiwilligen Landtausches.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Teilnehmergeinschaften (§ 16 FlurbG),
- 3.2 Verband der Teilnehmergeinschaften (§ 26 a FlurbG),
- 3.3 Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen,
- insbesondere für Maßnahmen in Verbindung mit Gewässern nach Nummern 2.3, 2.6 und 2.12,
- 3.4 einzelne Beteiligte (§ 10 FlurbG, § 56 Abs. 2 LwAnpG),
- insbesondere für Maßnahmen nach Nummern 2.3 bis 2.7 und 2.12,
- 3.5 Gebietskörperschaften
- für Vorarbeiten nach Nummer 2.1,
- 3.6 Tauschpartner
- für Maßnahmen nach Nummer 2.13.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Anordnung einer Flurbereinigung, einer beschleunigten Zusammenlegung oder eines Verfahrens zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach § 56 LwAnpG, das nicht ausschließlich der Zusammenführung getrennten Boden- und Gebäudeeigentums dient, sollen Vorarbeiten nach Nummer 2.1 vorausgehen. Das Ergebnis dieser Vorarbeiten muss einen erheblichen agrarstrukturellen Erfolg und eine Verbindung der Flurbereinigung mit der allgemeinen Entwicklung des ländlichen Raumes erkennen lassen.

Von Vorarbeiten kann mit Zustimmung der obersten Flurbereinigungsbehörde abgesehen werden.
- 4.2 Aufwendungen, die bei der Durchführung von Maßnahmen nach den Nummern 2.3 bis 2.6 und 2.12 in Verbindung mit § 37 FlurbG dadurch entstehen, dass den Erfordernissen des Denkmalschutzes Rechnung getragen wird, können mitgefördert werden.
- 4.3 Maßnahmen nach Nummer 2.6 dürfen nur gefördert werden, wenn vor Beginn der Durchführung in geeigneter Weise Regelungen (z. B. Vertrag, dingliche Sicherung, Festsetzung im Flurbereinigungsplan) getroffen werden, durch die der Förderzweck dauerhaft gesichert wird.
- 4.4 Der Zwischenerwerb von Land (Nummern 2.2, 2.8, 2.9) darf nur gefördert werden, wenn die Grundstücke nach Lage und Wert für eine Verwendung für Zwecke der Flurbereinigung geeignet sind. Auf die förderfähigen Gesamtkosten wird der Differenzbetrag zwischen den Kosten des Zwischenerwerbs zuzüglich der Zinsen für die Darlehen, die für den Zwischenerwerb gewährt wurden, und gegebenenfalls übernommene Abgaben einerseits und dem Erlös für dieses Land und die Pachterträge andererseits angerechnet. Nr. 1.5 VV-LHO § 44 findet auf Nummern 2.2, 2.8 und 2.9 keine Anwendung.
- 4.5 Maßnahmen nach Nummer 2.12 dürfen nur gefördert werden, wenn sie im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
- 4.6 Für feststellungsfähige Vorhaben muss der Plan nach § 41 FlurbG genehmigt oder festgestellt sein. In Verfahren, in denen kein Plan nach § 41 FlurbG aufgestellt wird, treten insoweit etwa erforderliche behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens und die Genehmigung des Ausbauplanes an die Stelle des Planes nach § 41 FlurbG.
- 4.7 Die Teilnehmergeinschaft darf mit der Ausführung der Baumaßnahmen erst beginnen, wenn die planungs- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nach der RFlurbTGH¹ erfüllt sind, das heißt in der Regel, wenn

¹ Richtlinien zu haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Teilnehmergeinschaften und des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung in Verfahren nach dem FlurbG und nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG vom 13. November 2000 (ABl. S. 1134)

- der Plan nach § 41 FlurbG fachlich geprüft und festgestellt beziehungsweise genehmigt ist,
- die Kostenanschläge geprüft und genehmigt sind und
- der Haushaltsplan als Finanzierungsplan und das Jahresprogramm genehmigt sind.

4.8 Eine Förderung des freiwilligen Landtausches kommt in Betracht, wenn dieser durchgeführt wird in einem Verfahren nach § 54 LwAnpG oder §§ 103 a, 103 j oder 103 k FlurbG.

4.9 Der freiwillige Landtausch kann nicht gefördert werden in Verfahren mit Eigentumswechsel, soweit die Tauschgrundstücke innerhalb eines Bebauungsplanes liegen, es sei denn, diese Tauschbesitzstücke sind für forst- und landwirtschaftliche Nutzungen festgesetzt oder werden gegen außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes gelegenen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Besitz getauscht.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4 Höhe der Zuwendung

5.4.1 Die Zuwendung beträgt bis zu
90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausführungskosten bei allen Maßnahmen außer denen nach Nummer 2.3.2,

75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2.13.2, höchstens jedoch 600 Euro je Hektar getauschte Fläche,

50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausführungskosten bei Maßnahmen nach Nummer 2.3.2.

5.4.2 Die Teilnehmergemeinschaften sind berechtigt, die von ihnen und den Teilnehmern erbrachten Sachbeiträge (§ 19 Abs. 1 Satz 1 FlurbG) auf Selbstkostenbasis in die Förderung einzubeziehen. Entsprechende prüfbare Belege sind zu erstellen.

5.4.3 Der Höchstbetrag für die Helfervergütung ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$HV = 0,5 \times (2 TP + TB) \times [300 - 0,2 \times (2 TP + TB)] + 350$$

HV = Helfervergütung (Zuschuss in Euro),
TP = Anzahl der Tauschpartner,
TB = Anzahl der Tauschbesitzstücke

bis zu einer Anzahl an Tauschpartnern und Tauschbesitzstücken, die den Wert $(2 TP + TB) = 500$ ergeben; für jeden weiteren Tauschpartner erhöht sich die Helfervergütung um 50 Euro, für jedes weitere Tauschbesitzstück um 25 Euro.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Vor Einleitung eines jeden Verfahrens hat die obere Flurbereinigungsbehörde die Höhe der von der Teilnehmergemeinschaft aufzubringenden zuwendungsfähigen Ausführungskosten festzusetzen. Die Festsetzung ist Grundlage der Bewilligung von Zuwendungen für Ausführungsmaßnahmen der Teilnehmergemeinschaft.

6.2 Die Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft richtet sich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und kann unbar (Sachbeiträge) erbracht werden (§ 19 Abs. 1 FlurbG). Sie darf 10 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nicht unterschreiten.

6.3 Der Eigenanteil von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder gemeinnützigen juristischen Personen des privaten Rechts für investive Maßnahmen im öffentlichen Interesse kann durch Instrumente der Arbeitsförderung ganz oder teilweise ersetzt werden. Hierzu können vom Projektträger folgende Förderinstrumentarien der Bundesagentur für Arbeit, der ARGE (Arbeitsgemeinschaft von Bundesagentur und Landkreisen) und des optierenden Landkreises genutzt werden:

- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) nach §§ 260 ff. des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III) in der jeweils geltenden Fassung,
- Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung (BSI) nach § 279a SGB III,
- Arbeitslosengeld II (ALG II)/Mehraufwandsentschädigung (MAE).

ABM, BSI und ALG II/MAE können entsprechend dem Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente in der jeweils geltenden Fassung eingesetzt werden.

6.4 Die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen gemäß Nummer 2.3 muss auch nach Übernahme durch den späteren Unterhaltungspflichtigen gemäß § 42 FlurbG gewährleistet sein. Dies ist in geeigneter Weise vor Beginn des Ausbaus sicherzustellen und in den Flurbereinigungsplan zu übernehmen. Nach der Abnahme der Anlagen sind die fertig gestellten Teile unverzüglich dem Unterhaltungsträger zu übergeben.

6.5 Über die Bestimmungen der Nummern 7.3 und 7.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinaus sind auch die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof und die zuständigen Bundesbehörden berechtigt, beim Zuwendungsempfänger, beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergegeben wurden auch bei diesen, zu prüfen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind formgebunden bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ver-

braucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, mit den Dienstsitzen Brieselang, Neuruppin, Prenzlau, Fürstenwalde und Luckau zu stellen.

In neu eingeleiteten Verfahren können Zuwendungen für Vermessungsnebenkosten nach Nummer 2.10 bis zu einer Höhe von 10 Euro je Hektar Verfahrensfläche auch ohne Finanzierungsplan bewilligt werden.

Als für die Baumaßnahmen fachlich zuständige Bauverwaltung im Sinne von Nr. 6.1 der VV zu § 44 LHO wird die obere Flurbereinigungsbehörde bestimmt.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die obere Flurbereinigungsbehörde.

Die Teilnehmergemeinschaft wird als Trägerin der Flurneuordnung durch einen Zuwendungsbescheid sowie durch der Verfahrensentwicklung angepasste Änderungsbescheide gefördert. Die geförderte Maßnahme besteht aus dem gesamten Bodenordnungsverfahren und umfasst alle Einzelmaßnahmen zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten bis zu seinem Abschluss.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung der Mittel im Wege der Erstattung. Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde eine Übersicht

über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege einzureichen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und für die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind bei EU-kofinanzierten Maßnahmen die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft und gilt befristet bis zum 31. Dezember 2006.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Flurbereinigung vom 12. Mai 2003 (ABl. S. 614) außer Kraft.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0